

RECHT

30. September 2020
83/2020 Tx/Bkl

Corona-Pandemie: Sonderregelungen in Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz verlängert

Die Sonderregelungen in Pflegezeit- und Familienzeitgesetz gelten bisher befristet bis zum 30. September 2020.

Das **Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser** (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) sieht eine Verlängerung dieser Sonderregelungen in § 16 FPfZG und § 9 PflegeZG bis zum 31. Dezember 2020 vor. Darüber hinaus sollen verbleibende Restzeiten von coronabedingt in Anspruch genommenen Pflege- oder Familienpflegezeiten nach Auslaufen der Sonderregelungen einmalig noch für denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen beansprucht werden können. Auch hierfür entfällt das unmittelbare Anschlussgebot zwischen einer Pflege- und einer Familienpflegezeit und umgekehrt; einer Zustimmung des Arbeitgebers bedarf es dabei nicht.

Der Bundestag hat das Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser am 18. September 2020 in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Der Bundesrat befasst sich voraussichtlich am 9. Oktober 2020 mit dem Gesetz. Die Vorschriften treten rückwirkend am 1. Oktober in Kraft.

Bewertung der BDA: Durch die Regelungen können Betriebe mit weiteren Freistellungsansprüchen zur Pflege naher Angehöriger konfrontiert werden, die aufgrund der Sonderregelungen nunmehr auch noch für die Zeit nach ihrem Auslaufen über den 31. Dezember 2020 hinaus geltend gemacht werden können.

Ferner sieht der **Gesetzentwurf zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege** (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG) vor, dass eine derzeit mögliche Freistellung von bis zu 20 Tagen aufgrund pandemiebedingter Akuthilfe nach § 9 Abs. 1 PflegeZG nicht auf eine akut notwendige Freistellung von zehn Arbeitstagen nach § 2 Abs. 1 PflegeZG angerechnet werden soll. Weiterhin kann Pflegeunterstützungsgeld für 20 Tage beansprucht werden.

Am 23.09.2020 ist der Gesetzentwurf durch das Bundeskabinett beschlossen worden. Im Wesentlichen soll das Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft treten, die die Pflegezeit betreffenden Teile treten teilweise rückwirkend in Kraft.